

Teilnahmebedingungen 2024

1. Die „ERHÖHTE FREIWILLIGE KRANKENVERSICHERUNG“ (abgekürzt: EFK) ist eine durch die Ärztekammer für Tirol im Rahmen des Wohlfahrtsfonds geschaffene Leistung, welche nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Ärztekammer für Tirol beruht. Es bleibt in der freien Entscheidung der Ärztekammer für Tirol, die Einrichtung der EFK zum Jahresende oder aber auch unterjährig aufzulösen und damit die diesbezüglichen Rechtsbeziehungen zu den Teilnehmern zu beenden.
2. Zweck der EFK ist, das finanzielle Risiko des niedergelassenen Arztes / Zahnarztes bei krankheits- oder unfallbedingter Berufsunfähigkeit zu vermindern.

Teilnehmer kann jedes niedergelassene Kammermitglied der Ärztekammer für Tirol / der Landes Zahnärztekammer für Tirol sein, das als Pflichtmitglied beim Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol voll beitragspflichtig ist, also auch unter anderem zur Krankenunterstützung .

3. Die Teilnahme ist freiwillig und setzt eine Beitrittserklärung unter vollständiger Akzeptanz der aktuellen Teilnahmebedingungen voraus.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist von Seiten des Teilnehmers verbindlich für die Dauer von mindestens fünf Jahren abzugeben. Die Möglichkeit der Ärztekammer für Tirol, die Einrichtung der EFK entsprechend Punkt 1. auch früher aufzulösen wird dadurch nicht beeinträchtigt. Der Beitritt ist **nur innerhalb der ersten fünf Praxisjahre, jedenfalls bis spätestens zur Vollendung des 55. Lebensjahres möglich.**

Der Versicherungsschutz beginnt für sich niederlassende Kammermitglieder nicht vor Praxisgründung (Eröffnung der Praxis zur Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit) in Tirol und endet spätestens mit Schließung der Praxis in Tirol.

Für bereits niedergelassene Kammermitglieder besteht eine 3-monatige Wartefrist für Versicherungsleistungen, gerechnet ab dem 1. des Folgemonats nach Eintreffen der Beitrittserklärung bei der Ärztekammer für Tirol.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist frühestens nach Ablauf des fünften vollen Mitgliedsjahres mit einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich.

Ab Inanspruchnahme der Alters- oder Invaliditätsversorgung erlischt die Mitgliedschaft ohne formale Kündigung.

4. Die EFK stellt eine Zusatzleistung zur Pflichtversicherung im Sinne der §§ 34 ff der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol dar.

Die Mutterschutzzeit nach § 35 der Satzung des Wohlfahrtsfonds wird nicht einer Berufsunfähigkeit gleichgestellt. Den TeilnehmerInnen wird aber für die Dauer der Mutterschutzfrist entsprechend § 35 der Satzung (derzeit höchstens 20 Wochen bei gänzlicher Einstellung der ärztlichen Berufstätigkeit während des gesamten Zeitraums) jedoch abzüglich der 5 Karenztage nach dem folgenden Absatz der Teilnahmebedingungen - ein Pauschale von € 69,00 täglich zu den satzungsgemäßen Leistungen des Wohlfahrtsfonds ausbezahlt. Diese Leistung setzt weiters voraus, dass die Teilnehmerin bereits 32 Wochen vor dem Beginn der Achtwochenfrist gemäß § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz Teilnehmerin der EFK der Ärztekammer für Tirol war.

Das erhöhte Krankengeld steht den Teilnehmern ab dem 6. Tag der Berufsunfähigkeit zu. Es beträgt für das Kalenderjahr 2024 € 172,40 täglich bzw. ab dem 34. Tag der Berufsunfähigkeit € 118,30 täglich.

Die Beiträge werden im Umlageverfahren ermittelt.

Für 2024 beträgt der Beitrag für EFK monatlich € 59,60.

Es besteht kontinuierliche Beitragspflicht. Die Beitragspflicht beginnt ab dem Folgemonat der eingetroffenen Beitrittserklärung. Die einlangenden Beitragszahlungen werden auf die älteste Beitragsforderung angerechnet.

5. Bei gänzlich oder teilweise rückständigem Beitrag für den aktuellen Kalendermonat besteht für Schadensfälle in diesem Monat keine Leistungsverpflichtung der Ärztekammer für Tirol.

Bei auch nur teilweisem Rückstand des Teilnehmers mit der Beitragszahlung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten kann die Ärztekammer für Tirol diesen Arzt / Zahnarzt als Teilnehmer der EFK schriftlich kündigen. Ebenso kann die Ärztekammer für Tirol einen Arzt / Zahnarzt als Teilnehmer der EFK schriftlich kündigen, wenn dieser bei den Pflicht-Wohlfahrtsfondsbeiträgen der Ärztekammer für Tirol einen auch nur teilweisen Rückstand in zwei aufeinanderfolgenden Monaten aufweist.

6. Die Verwaltung erfolgt durch die Ärztekammer für Tirol, Wohlfahrtsfonds. Die Beschlussfassung über Leistungsanträge im Rahmen dieser Verwaltung obliegt dem Verwaltungsausschuß des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol.
7. Die Ärztekammer für Tirol, Wohlfahrtsfonds, ist zur Abänderung der Teilnahmebedingungen nach den jeweiligen Erfordernissen eines kostendeckenden Umlageverfahrens berechtigt.